

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorferneuerung und zur Belebung des Ortskerns in der Ortsgemeinde Siershahn

Präambel

Die Ortsgemeinde Siershahn wurde im Jahr 2014 durch das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur als Investitions- und Maßnahmenswerpunkt der Dorferneuerung (Schwerpunktgemeinde) anerkannt. Durch die Anerkennung können Planungs- und Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes separat gefördert werden.

Um einen Anreiz zur Umsetzung der in der Beratung aufgezeigten Möglichkeiten zu schaffen, sollen die hieraus resultierenden Vorhaben im Geltungsbereich der Richtlinie gefördert werden. Damit sich die Förderung von Maßnahmen einheitlich und transparent gestaltet, werden nachfolgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorferneuerung aufgestellt.

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel und Aufgabe der Dorferneuerung ist es, den Charakter des Dorfkerns zu erhalten und zu beleben, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu unterstützen und die besondere dörfliche Wohn- und Wohnumfeldqualität zu pflegen, sowie den gewandelten Bedürfnissen der Menschen und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Dorfkerns Raum zu geben.

(2) Mit diesen Richtlinien soll

- das Bewusstsein der Bürger für die oben genannten Ziele der Erhaltung und Belebung des Ortskerns geweckt,
- private Initiativen angeregt und
- unter fachkundiger Beratung verwirklicht werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich von förderwürdigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien wird durch die „Satzung der Gemeinde Siershahn über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Ortskern Siershahn“ vom 10. September 2014 bestimmt.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Maßnahmen zur Gestaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Bauwerken. Dazu gehören insbesondere:
 - a. das Freilegen und die Instandsetzung von bisher verdecktem Fachwerk,
 - b. Fassadenanstriche und sonstige Maßnahmen zur Fassadenausbildung (z.B. Gestaltung von Türen, Toren, Fenstern und Läden),

- c. Maßnahmen zur Gestaltung und Instandsetzung von Dächern in ortsüblichen Materialien und Farben,
 - d. Umbaumaßnahmen innerhalb von Wohnungen, die der Verbesserung der Wohnungsqualität dienen; hierzu zählen jedoch keine Verschönerungsmaßnahmen oder überfällige Renovierungsarbeiten,
 - e. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes.
2. Gestaltung von Hofbereichen mit ortstypischen Materialien, Hof- und Fassadenbegrünung, sowie Begrünungsmaßnahmen durch den Rückbau versiegelter Flächen.
 3. Abbruch alter Gebäude oder Gebäudeteile, wenn eine Neubebauung an gleicher Stelle erfolgt, sowie die Bebauung von Baulücken.
 4. Umnutzung nicht oder nicht mehr genutzter Gebäude- oder Gebäudeteile zu Wohnzwecken, sowie Umnutzung und/oder Aktivierung von Laden- und Verkaufsflächen mit dem Ziel Leerstände zu beseitigen.
 5. Umbau- und Sanierungsmaßnahmen um Gebäude attraktiv zu Wohn- und/oder Arbeitszwecken instand zu setzen.
 6. Bauliche Maßnahmen für Barrierefreiheit innerhalb und außerhalb von Wohnungen, Laden- und Büroeinheiten

(2) Weiterhin können junge Familien beim Zuzug in den Ortskern oder der Infrastruktur dienendes Gewerbe (Läden, Gaststätten, Arztpraxen, Dienstleister) bei Neueröffnung unterstützt werden.

Junge Familien im Sinne dieser Richtlinie sind Eltern und Alleinerziehende, mit mindestens einem Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

(1) Gefördert werden Maßnahmen ab 5.000,00 € (brutto) reinen Investitionskosten (Baukosten). Zu diesen Kosten zählen auch Eigenleistungen in einem angemessenen Umfang. Die Eigenleistung soll 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Zur Ermittlung des Wertes der Eigenleistungen ist der benötigte Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 15 Euro zu berechnen. Maßgeblich hierfür ist der aus einem vom Bürger vorzulegenden Angebot eines Unternehmens ersichtliche Zeitaufwand.

(2) Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal jedoch bis zu 10.000,00 €. Der Zuschussbetrag wird auf volle 50,00 € nach oben aufgerundet. Familien mit Kindern erhalten für jedes Kind, welches zu Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zusätzlich eine einmalige Zusatzförderung in Höhe von 500,00 €, es sei denn die Wertgrenze nach Satz 1 ist erreicht.

(3) In Fällen des § 3 Absatz 2 wird für die ersten 3 Monate ab Mietbeginn ein Mietzuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Kaltmiete, maximal jedoch bis zu 100 €/Monat gewährt.

(4) Mit den Zuschussmitteln können auch Maßnahmen gefördert werden, für die gleichzeitig Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden. Werden für den gleichen Zweck Zuschüsse von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern bewilligt, darf die Gesamtbezuschussung 60 v.H. der entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 5 Förderbedingungen

(1) Die Förderung einer Maßnahme setzt voraus, dass die kostenlose Bauberatung der Gemeinde Siershahn in Anspruch genommen wird, an deren Ende ein Beratungsbericht steht. Im Rahmen der Beratung soll unter anderem der Umfang und die Art der förderfähigen

Maßnahme festgelegt werden. Bezuschusst werden nur Maßnahmen welche in dem Beratungsbericht festgelegt wurden, dieser ist insoweit bindend. Erforderliche Genehmigungen sind durch den Zuschussnehmer einzuholen. Bei Fördermaßnahmen nach § 3 Absatz 2 ist die Bauberatung nicht erforderlich.

(2) Die für Maßnahmen im Sinne des § 3 aufgewendeten Kosten dürfen nicht auf die Mieter abgewälzt werden, soweit sie aus Fördermitteln der Gemeinde Siershahn finanziert wurden.

§ 6 Verfahren

(1) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung des Gemeinderats durch einen Bewilligungsbescheid. Bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € kann der Bürgermeister über die Gewährung eines Zuschusses entscheiden. Grundlage für die Bewilligung ist diese Richtlinie und der Beratungsbericht.

(2) Der Bewilligungsbescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt nach § 8 und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen wird oder diese nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids beendet wird.

(3) Der Zuschussnehmer muss durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

(4) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage, sowie Prüfung der Kostenaufstellung, die vom Antragsteller unter Beifügung der Schlussrechnung vorzulegen ist, ausgezahlt. Auf Antrag kann bei Vorlage einer Teilkostenaufstellung ein Abschlag des Zuschusses vorab ausgezahlt werden.

(5) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich aufgewandten, zuschussfähigen Kosten geringer sind als die dem Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Beträge, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

Die Kürzung unterbleibt, wenn die Kostenunterschreitung weniger als 250,00 € beträgt.

(6) Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Siershahn einzureichen. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge, ein Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtfinanzierung, sowie Ausführungspläne beizufügen. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.

§ 7 Förderberechtigte

(1) Förderberechtigt sind:

1. Private Hauseigentümer
2. Mieter, sofern sie mit schriftlicher Zustimmung des Hauseigentümers die Maßnahme durchführen und finanzieren.
3. juristische Personen des privaten Rechts
4. Kirchengemeinden nur bei Maßnahmen, die der Förderung oder Unterstützung der Dorfgemeinschaft dienen (z.B.: Mehrgenerationenhaus, Betreuungseinrichtung)

(2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 8 Behandlung von Verstößen gegen die Richtlinien

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel bzw. bei zweckfremder Nutzung der Wohnung jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden. Außerdem ist eine Rückzahlung der Mittel zu fordern, wenn durch die Inanspruchnahme anderer Programme öffentlich-rechtlicher Träger eine Kumulierung über die in § 4 Absatz 4 genannte Grenze hinaus eingetreten ist. Soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurde vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 23. November 2015 beschlossen.

Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Siershahn, den 24.11.2015

Alwin Scherz
Ortsbürgermeister

